

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1962	Nummer 68
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	9. 4. 1962	RdErl. d. Kultusministers Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60)	1038
203201	21. 5. 1962	RdErl. d. Finanzministers Ortsklassenverzeichnis	1038
203220	30. 5. 1962	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Gewährung einer Nachdienstentschädigung an Beamte	1041
2103		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1962 — I C 3:13 — 43. 11. 12 (MBL. NW. S. 754/SMBL. NW. 2103) Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung	1041
2432	30. 5. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat; hier: Neufassung der Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe — EREH —	1041
78420	24. 5. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien 1962 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis	1041

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderung	1047
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	1047
18. 5. 1962 Bek. — Nachtrag I zur Liste der Bergbaufeuerschutzeinrichtungen	1047
Notiz	
15. 5. 1962 Portugiesisches Wahlkonsulat in Neuß	1047
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 35 v. 5. 6. 1962	1048
Nr. 36 v. 6. 6. 1962	1048
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 11 v. 1. 6. 1962	1048

I.

20320

Festsetzung des Besoldungsdienstalters der wissenschaftlichen Beamten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60)

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1962 —
I 1:2 41 — 02 Nr. 9149/62

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß die Tätigkeit bei der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60 der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG 60 gleichgestellt wird, wenn die wissenschaftlich-forschende Tätigkeit den eigentlichen Amtsinhalt darstellte und ursächlich bzw. mitbestimmend für die Übernahme in den öffentlichen Dienst war.

Abschnitt III a) meines RdErl. v. 28. 7. 1959 — I U 2 41.02 Nr. 4304/59 — (SMBI. NW. 20320) wird hierdurch insoweit ergänzt.

— MBI. NW. 1962 S. 1038.

203201

Ortsklassenverzeichnis

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 5. 1962 —
B 2122 — 1500/IV/62

Das Ortsklassenverzeichnis für die Bundesbeamten (abgedruckt im SMBI. NW. 203201) ist durch die in der Anlage abgedruckte 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 26. April 1962 (BGBl. II S. 202) geändert und ergänzt worden.

Nach § 13 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 8. November 1960 (LBesG 60) — GV. NW. S. 357 — ist für den Ortszuschlag nach dem LBesG 60 das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die sich aus der vorbezeichneten Verordnung ergebenden Änderungen in der Ortsklasseneinstufung sind daher auch für die Festsetzung des Ortszuschlages nach dem LBesG 60 verbindlich.

Der höhere Ortszuschlag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an zu zahlen.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden,

Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung
des Ortsklassenverzeichnisses**

Vom 26. April 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1445), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1177), wird wie folgt geändert:

Die Anlage — das Ortsklassenverzeichnis — wird, wie sich aus der Anlage ergibt, ergänzt. Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 26. April 1962

Anlage
(zu Artikel 1)

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher:	neu:
Baden-Württemberg			
Berkheim	Eßlingen	B	A
Birkenfeld	Calw	B	A
Eberbach	Heidelberg	B	A
Eutingen	Pforzheim	B	A
Schriesheim	Mannheim	B	A
Bayern			
Ingolstadt	kreisfrei	A	S
Königsbrunn	Schwabmünchen	B	A
Hessen			
Herrmannstein	Wetzlar	B	A
Klein-Auheim	Offenbach	B	A
Nauborn	Wetzlar	B	A
Naunheim	Wetzlar	B	A
Neckarsteinach	Bergstraße	B	A
Neu Isenburg	Offenbach	A	S
Oberstedten	Obertaunus	B	A
Steindorf	Wetzlar	B	A
Niedersachsen			
Anderten	Hannover	B	A
Lintelmarsch	Norden	B	A
Süderneuland I	Norden	B	A
Wulmstorf	Harburg	B	A
Nordrhein-Westfalen			
Ahsen	Recklinghausen	B	A
Barkhausen a. d. Porta	Minden	B	A
Biemenhorst	Borken	B	A
Burg a. d. Wupper	Rhein-Wupper	B	A
Eiserfeld	Siegen	B	A
Garenfeld	Iserlohn	B	A
Gosenbach	Siegen	B	A
Hackenbroich	Grevenbroich	B	A
Hasselbeck-Schwarzbach	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Heiligenhaus	Düsseldorf-Mettmann	A	S
Hemden	Borken	B	A
Hennef/Sieg	Sieg	B	A
Henrichenburg	Recklinghausen	B	A
Holtwick	Borken	B	A
Holzen	Iserlohn	B	A

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher:	neu:
Horneburg	Recklinghausen	B	A
Kaan-Marienborn	Siegen	B	A
Lichtendorf	Iserlohn	B	A
Lippramsdorf	Recklinghausen	B	A
Lowick	Borken	B	A
Methler	Unna	B	A
Mussum	Borken	B	A
Niederschelden	Siegen	B	A
Oldentrup	Bielefeld	B	A
Stenern	Borken	B	A
Wasserkurl	Unna	B	A
Westick (b. Kamen)	Unna	B	A
Wevelinghoven	Grevenbroich	B	A
Witzhelden	Rhein-Wupper	B	A
Rheinland-Pfalz			
Konz	Saarburg	B	A
Schleswig-Holstein			
Altenholz	Eckernförde	B	A
Dänischenhagen nur Sendefunkstelle der Bundespost	Eckernförde	B	S
Bönningstedt	Pinneberg	B	A
Ratekau	Eutin	B	A

203220

Richtlinien für die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an BeamteRdErl. d. Finanzministers v. 30. 5. 1962 —
B 2128 — 1602/IV/62

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß den Beamten des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 1962 als Entschädigung für die üblicherweise im Nachtdienst entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere für Ernährung, eine widerrufliche Nachtdienstentschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt wird:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Nachtdienstentschädigung ist, daß allgemein oder im Einzelfall Dienst in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angeordnet worden ist. Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf das Wochenleistungsmaß bzw. die Arbeitszeit angerechnet werden. Reisezeiten und Wartezeiten (einschl. Übernachtungen) während einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Sinne des Reisekostenrechts bleiben stets unberücksichtigt.
2. Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt
 - a) bei Bürodienst, der üblicherweise sonst nur in den Tagesstunden geleistet wird; dazu rechnet auch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und dergleichen;
 - b) für nächtliche Dienstgeschäfte, wenn nach Nr. 28 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz Übernachtungsgeld gewährt wird, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen wird;
 - c) Beamten, die bereits für durch den Dienst entstehende Mehrausgaben für Verpflegung usw. entschädigt werden, z.B. durch Gewährung von Außendienstpauschalen, Zehrzulagen, Bewegungsgeldern, Erfrischungszuschüssen und sonstigen Aufwandsentschädigungen, ferner beamteten Dienstanfängern der Bereitschaftspolizei, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu Übungszwecken Nachtdienst versehen.
3. Die Nachtdienstentschädigung beträgt 0,40 DM je Stunde. Sie wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden bei Anwendung des Satzes 3 zusammengerechnet.
4. Die Nachtdienstentschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist zu buchen wie die jeweiligen Bezüge.

5. Die Nachtdienstentschädigung ist von der Landesregierung durch Beschluß vom 19. Dezember 1961 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gemäß § 3 Ziffer 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Mein RdErl. v. 26. 4. 1957 (SMBL. NW. 203220) ist hierdurch überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1962 S. 1041.

2103

**Ausführungsanweisung
zur Ausländerpolizeiverordnung**RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1962 — I C 3/13 —
43. 11. 12 (MBL. NW. S. 754/SMBL. NW. 2103)

In Nr. 3.1, Zeile 5, muß es anstatt „dritte und vierte Satz“ richtig heißen:

„vierte und fünfte Satz“.

— MBL. NW. 1962 S. 1041.

2432

Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat; hier: Neufassung der Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe — EREH —RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 5. 1962
— V B 2 — 9655 A — 12—259 —
— V A 1 — 9064 — 97—136/62 —

Die Erläuterungen der Richtlinien zur Einrichtungshilfe — EREH — in Anlage 2) des Bezugserlasses zu a) sind nunmehr den geänderten Richtlinien entsprechend neugefaßt worden. Die nachstehende Neufassung wird hiermit unter Bezeichnung „Anlage 2) (neu)“ bekanntgegeben. Die bisherige Anlage 2 ist gegenstandslos geworden.

Bezug: RdErl. a) v. 7. 8. 1961 — SMBL. NW. 2432
b) v. 12. 4. 1962 — MBL. NW. S. 818.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

Anlage 2 (neu)

Erläuterungen

der Richtlinien zur Einrichtungshilfe (EREH)

A. Einzelerläuterungen

Zu Abschnitt I

1. Deutsche im Sinne der Richtlinien sind deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige sowie deren Ehegatten, auch wenn sie nicht selbst deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige (§ 1 Abs. 3 i. Verb. m. § 3 Abs. 2 BVFG) sind.
2. Für den Antrag ist der hierfür **amtlich** eingeführte Vordruck (ggf. mit einem oder mehreren Ergänzungsbogen) zu benutzen.
3. Der Antragsteller muß die Notaufnahme erhalten haben, wobei der Aufnahmegrund unerheblich ist. Dies gilt auch für die in Nr. 3 und 5 zu Abschn. III genannten Personen; anderenfalls können sie bei der Berechnung der Einrichtungshilfe nicht mit den nach Abschn. IV vorgesehenen Zuschlägen berücksichtigt werden. Sämtliche Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Eintreffen der Mutter im Bundesgebiet geboren wurden, auch wenn sie in deren Notaufnahmebescheid nachträglich nicht aufgenommen werden können, gelten als „notaufgenommen“ im Sinne des Abschn. I Nr. 1 und sind daher ggf. nach Abschn. IV Abs. 1 zuschlagsberechtigt.
4. Die Bewilligung der Einrichtungshilfe ist nicht davon abhängig, daß ein Antrag nach §§ 15 ff. BVFG gestellt oder das Ausweisverfahren abgeschlossen ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtungshilfe soll durch ein Ausweisverfahren nicht verzögert werden. Es ist jedoch sicherzustellen, daß Antragsteller, die Vertriebene sind, auf §§ 15 ff. BVFG hingewiesen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Hausratsentschädigung oder eine Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat nach dem LAG erfüllt sein können (vgl. hierzu auch Nr. 7 zu Abschn. IV).
5. In der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin muß ein eigener Haushalt mit eigenem Hausrat geführt worden sein; ein eigener Haushalt in möblierten Wohnungen oder Zimmern reicht nicht aus, ebenso wenig zurückgelassener eigener Hausrat ohne eigenen Haushalt (z. B. bei sog. „Möbelkindern“).

Wenn sich aus dem Notaufnahmebescheid ergibt, daß die Übersiedlung in die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin von sowjetzonalen Stellen genehmigt wurde, ist insbesondere zu prüfen, ob der Hausrat zurückgelassen werden mußte.

6. Für die Bewilligung einer Einrichtungshilfe kommen nur diejenigen Personen in Betracht, die nach dem 31. 12. 1958 Wohnraum bezogen haben oder beziehen; diese Bestimmung ist je nach Einkommensgrenzen in Abschn. III für die Gruppe a) einerseits und für die Gruppe b) andererseits hinsichtlich des Wohnraums unterschiedlich zu beurteilen (vgl. Abschn. III Abs. 1).
7. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ferner, daß notwendiger eigener Hausrat fehlt oder daß dieser zwar angeschafft, jedoch dadurch eine Verschuldung eingetreten ist, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht getilgt war (vgl. Abschn. I Nr. 4).

Notwendiger Hausrat sind Möbel und sonstige Hausratsgegenstände, die entsprechend der Personenzahl und der Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Stellung zur Führung eines eigenen Haushalts unentbehrlich sind. Hieraus können sich u. U. regional bedingte Unterschiede ergeben (z. B. der Bedarf an Ofen und Kochherden, wenn diese Gegenstände nicht zu der eingebauten Einrichtung der Wohnung gehören). Zum Hausrat im Sinne der Richtlinien gehört nicht Bekleidung.

Zu Abschnitt II

1. Die Bewilligungsbehörde braucht die Ausschließungsgründe gemäß Abschn. II Abs. 1 Nr. 1—4 nur dann zu prüfen, wenn sich aus den Angaben im Antragsvordruck oder Ergänzungsbogen (Abschn. III Nr. 1 und 2

der Vordrucke) oder aus anderen der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gelangten Tatsachen, insbesondere auch aus dem Notaufnahmebescheid ergibt, daß Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Ausschließungsgründe bestehen. Bei der Beurteilung, ob Ausschließungsgründe nach Abschn. II Abs. 1 vorliegen, sind die Grundsätze anzuwenden, die bei der Durchführung des Verfahrens nach §§ 3, 15 ff. BVFG und nach §§ 2, 10 Abs. 4 HHG gelten. Der Ausschließungsgrund nach Abschn. II Abs. 1 Nr. 4 gilt auch dann, wenn der Antragsteller wegen des Verbrechens oder Vergehens nicht verurteilt ist. Voraussetzung ist bei diesem Ausschließungsgrund, daß die strafbare Handlung für das Verlassen der Sowjetzone oder des Sowjetsektors von Berlin maßgeblich gewesen ist.

2. Einrichtungshilfe wird nur einmal gewährt (vgl. Abschn. I).

Auch wer bereits einmal Einrichtungshilfe erhalten hat oder mit Zuschlägen berücksichtigt worden ist, später seinen Wohnsitz in die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlegt hat und erneut in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin kommt oder gekommen ist, kann nicht Einrichtungshilfe erhalten oder mit Zuschlägen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn vor dem Verlassen des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin Leistungen für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften gewährt worden sind.

3. Von der Bewilligung einer Einrichtungshilfe ist derjenige ausgeschlossen, der es ohne zwingenden Grund unterlassen hat, in zumutbarem Umfange den notwendigen Hausrat selbst anzuschaffen. Eine solche nicht vertretbare und daher offensichtlich nicht zu rechtfertigende Unterlassung ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Antragsteller Gegenstände angeschafft hat, deren Erwerb weder für eine seinen derzeitigen Einkommensverhältnissen entsprechende Haushaltsführung noch für seine Berufsausübung erforderlich war. Das gleiche gilt, wenn die Anschaffung des Hausrats deswegen nicht möglich war, weil der Antragsteller in einer den guten Sitten widersprechenden Weise Ausgaben gemacht hat.

Insbesondere sind auch diejenigen ausgeschlossen, die wegen eines ohne zwingenden Grund vorgenommenen Wohnungswechsels zwischen dem Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin und der Sowjetzone einschließlich des Sowjetsektors von Berlin die wirtschaftliche Eingliederung und damit die Ausstattung einer eigenen Wohnung mit notwendigem Hausrat verhindert haben.

Zu Abschnitt III

1. a) Voraussetzung für die Bewilligung der Einrichtungshilfe ist, daß nach dem 31. 12. 1958 entweder Wohnraum außerhalb von Lagern bezogen wurde oder bezogen wird (Abs. 1 Buchst. a) oder aber nach dem 31. 12. 1958 die endgültige zumutbare Versorgung mit Wohnraum eingetreten ist oder eintreten wird (Abs. 1 Buchst. b).
- b) Die Einrichtungshilfe kann bereits in dem unmittelbar vor dem Bezug des Wohnraums liegenden Monat bewilligt werden.
2. a) Die höhere Einkommensgrenze ist zugrunde zu legen, wenn der Antragsteller (Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehender) bereits innerhalb von zwei Jahren nach seinem Eintreffen, aber nach dem Stichtag (31. 12. 1958) Wohnraum außerhalb von Lagern bezogen hat oder beziehen wird (Abs. 1 Buchst. a).
- b) Die niedrigere Einkommensgrenze ist zugrunde zu legen, wenn der Antragsteller innerhalb von sechs Jahren nach seinem Eintreffen, aber nach dem Stichtag (31. 12. 1958) endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden ist oder wird (Abs. 1 Buchst. b).
3. Für Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, kann nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören Ehegatten und Familienangehörige sowie deren Ehegatten, die in Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Antragsteller leben.

4. Als Alleinstehende sind solche Antragsteller zu behandeln, die nicht mit dem Ehegatten oder den in Nr. 5 genannten Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, für die nach den Richtlinien ein Zuschlag gewährt werden kann (vgl. Abschn. IV Abs. 2).

5. Familienangehörige im Sinne der Richtlinien sind

- a) eheliche und uneheliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Pflegekinder, die letzteren nur dann, wenn sie mit dem Antragsteller oder seinem Ehegatten in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben,
 - b) Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkel des Antragstellers oder seines Ehegatten,
- die zur Haushaltsgemeinschaft gehören.

Die Ehegatten der Familienangehörigen sind wie Familienangehörige zu behandeln, wenn sie zur Haushaltsgemeinschaft gehören (vgl. Nr. 3 Abs. 2).

6. Die Einkommenszuschläge für den Ehegatten und für die in Nr. 5 genannten Personen (vgl. Abschn. III Abs. 2) bestimmen sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin eingetroffen ist.

7. Sind der Ehegatte des Antragstellers oder die in Nr. 5 genannten Personen nicht mit ihm zur gleichen Zeit im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin eingetroffen, so wird ihr monatliches Durchschnittseinkommen in der gleichen Weise wie das des Antragstellers errechnet.

8. Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne der Richtlinien sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Nicht als Einkommen gelten Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen, wenn und soweit von deren Einsatz die Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht abhängig sind.

9. Von dem Durchschnittseinkommen sind die hierauf entrichteten Steuern abzusetzen, d. h. in der Regel $\frac{1}{12}$ der für 12 Monate entrichteten Steuern. Bei Personen mit kürzerem Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist der Monatsdurchschnitt der entrichteten Steuern in der gleichen Weise zu errechnen wie nach Abs. 3 das monatliche Durchschnittseinkommen. (Abs. 4 Buchst. a).

Auch die Höhe der abzugsfähigen Werbungskostenpauschale (vgl. Nr. 12) richtet sich nach der bei der Berechnung des Einkommens zugrunde gelegten Beschäftigungsdauer nach Monaten.

10. Ferner ist nach dem gleichen Errechnungsprinzip der monatliche Durchschnittsbetrag der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung abzusetzen (Abs. 4 Buchst. b).

11. In der gleichen Weise sind die Beiträge für die Alterssicherung zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, z. B. bei selbständigen Handwerkern, abzusetzen.

Arbeitnehmeranteile zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie zu sonstigen auf Grund tarifvertraglicher Bestimmungen bestehenden Zusatzversicherungen (Pensionskassen) gelten dann als Beiträge für die Alterssicherung im Sinne des Abs. 4 Buchst. c, wenn der Arbeitnehmer selbst keine Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden, ob er diese Alterssicherung vornehmen will oder nicht, sondern ihm die

Beiträge von seinen Bezügen auf Grund der geltenden Bestimmungen zwangsläufig einbehalten werden (Abs. 4 Buchst. c).

12. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist beim Antragsteller, seinem Ehegatten und den in Nr. 5 genannten Personen der monatliche Pauschbetrag abzusetzen, der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes jeweils bestimmt ist. Für Personen — z. B. Rentner —, die keine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung ausüben, können Werbungskosten nicht abgesetzt werden (Abs. 4 Buchst. d).

13. Ferner sind die Beträge abzusetzen, die der Antragsteller, sein Ehegatte oder die in Nr. 5 genannten Personen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes, § 69 des Bundessozialhilfegesetzes und der §§ 558 b und c der Reichsversicherungsordnung als monatliche Pflegezulage beziehen (Abs. 4 Buchst. e).

14. Abzugsfähig sind auch monatliche Leistungen an Blinde in Höhe der Blindenhilfe, die nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehen sind (Abs. 4 Buchst. f).

15. Der Nachweis über die Höhe des Einkommens und der abzugsfähigen Beträge ist vom Antragsteller durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des(r) Arbeitgeber(s), durch Steuerbescheide des Finanzamtes, Rentenbescheide, Versicherungskarten und dergleichen zu erbringen.

16. Die Tatsache der Überschreitung der Einkommensgrenzen schlechthin rechtfertigt noch nicht die Anwendung der Härteklause. Es müssen vielmehr im Einzelfall weitere Umstände vorliegen, die eine Ablehnung des Antrages wegen Überschreitens der Einkommensgrenze als besondere Härte erscheinen lassen.

Die Anwendung der Härtevorschrift kommt insbesondere in Betracht bei

- a) außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastungen der Haushaltsgemeinschaft, die z. B. durch Krankheit, Gebrechen oder Pflegebedürftigkeit, durch den Beruf oder die Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung entstanden sind,
- b) nachhaltigem Rückgang der Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft, d. h., daß die Einkünfte zwar im Monatsdurchschnitt des Bemessungszeitraumes über der Einkommensgrenze liegen, aber während des Bemessungszeitraumes mit Wirkung für die Zukunft unter die Einkommensgrenze abgesunken sind, z. B. bedingt durch längere Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder durch Ausscheiden eines Angehörigen aus dem Erwerbsleben (Abs. 5).

Zu Abschnitt IV

1. Die Begriffsbestimmung des Alleinstehenden und der Familienangehörigen, die mit den Beihilfesätzen berücksichtigt werden können, ergibt sich aus Nr. 4 und 5 der Erläuterungen zu Abschn. III.

2. Ist der Bedarf an notwendigem Hausrat geringer als der Hausrat, der mit der nach Abs. 1 errechneten Beihilfe gekauft werden könnte, so ist die Einrichtungshilfe entsprechend zu kürzen (Abs. 1). Das gleiche gilt bei Verschuldung infolge Hausratbeschaffung (Abschn. I Nr. 4).

3. Dem Prinzip der Subsidiarität der Fürsorge entsprechend ist die Einrichtungshilfe vorrangig zu gewähren. Hieraus kann von den Fürsorgeverbänden eine Erstattung bereits bewirkter Fürsorgeleistungen zur Hausratbeschaffung nicht hergeleitet werden. Unberührt bleiben die fürsorgerechtlichen Bestimmungen zur Beseitigung eines unmittelbaren Notstandes (Abs. 3 Satz 1).

4. Geldbeihilfen der Fürsorge, die dem Antragsteller oder den in Nr. 3 und 5 zu Abschn. III genannten Personen für den gleichen Zweck gewährt wurden, sind von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag nur dann abzuziehen, wenn sie in den letzten 4 Jahren vor der Bewilligung der Einrichtungshilfe gewährt wurden. Hierzu rechnen nicht die für diesen Zweck gewährten Darlehen der Fürsorge (Abs. 3 Satz 2).

5. Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind ferner die Leistungen (Geldleistungen, jedoch nicht Darlehen) in Abzug zu bringen, die nach anderen Vorschriften (z. B. LAG, KgfEG, HHG usw.) für den gleichen Zweck gewährt wurden (Abs. 3 Satz 3).

Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzahlungen erfolgen. Hierzu ist ein mit Datum und Unterschrift versehener Vermerk auf den Notaufnahmescheiden des Antragstellers und ggf. der in Nr. 3 und 5 zu Abschn. III genannten Personen „Antrag auf Einrichtungshilfe am gestellt“ anzubringen.

6. Der Antragsteller muß sich bei der Antragstellung verpflichten, die Einrichtungshilfe zurückzahlen, wenn er oder die mit Zuschlägen nach Abschn. IV Abs. 1 berücksichtigten Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft (vgl. Nr. 3 und 5 zu Abschn. III) für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften (z. B. nach dem LAG, KgfEG, HHG usw.) erhalten. Die Rückzahlungsverpflichtung erstreckt sich auf den jeweils nach Abs. 1 errechneten Anteil der Einrichtungshilfe.

Auch die volljährigen oder als volljährig geltenden Angehörigen des Antragstellers (vgl. Nr. 3 und 5 zu Abschn. III) sind nach Abs. 4 zur Erstattung der für sie und ggf. für ihre minderjährigen Kinder bewilligten Zuschläge verpflichtet (vgl. Abschn. V Nr. 3 des Ergänzungsbogens). Daher müssen auch die Behörden, die für die obengenannten Leistungen zuständig sind, über die Bewilligung der Einrichtungshilfe und die Höhe der evtl. in Betracht kommenden Erstattungsbeiträge unterrichtet werden (Abs. 4).

7. Antragsteller, die Vertriebene sind und mit einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat nach § 301 Abs. 1 LAG in Verbindung mit der Zweiten Leistungs-DV-LA berücksichtigt werden könnten, sind vor Bewilligung einer Einrichtungshilfe zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Ausgleichsamt zu stellen. Die erfolgte Antragstellung ist zu prüfen.

B. Bundesmittel, Geschäftsstatistik

I. Bereitstellung der Bundesmittel

1. Den für die Durchführung der Richtlinien zuständigen obersten Landesbehörden werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte aus dem Einzelplan 26 Kapitel 2602 Titel 607 des Bundeshaushalts Haushaltsmittel zugewiesen, wobei Voraussetzung ist, daß Bundes- und Landesmittel nach der vereinbarten Kostentragung für die Einrichtungshilfe im gleichen Verhältnis verbraucht werden.
2. Die zuständigen obersten Landesbehörden fordern zum 1. Dezember und 1. Juni j. J. für den folgenden Halbjahreszeitraum den voraussichtlichen monatlichen Betriebsmittelbedarf beim Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an. Der Geldbedarf ist von allen beteiligten Stellen so genau wie möglich zu schätzen. Hierbei ist auch die voraussichtliche Entwicklung, insbesondere der jahreszeitlich bedingte Mehr- oder Minderbedarf zu berücksichtigen. Die Betriebsmittel werden den Finanzministern der Länder vom Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Sammelermächtigung zur Verfügung gestellt.
3. Die zuständigen obersten Landesbehörden regeln die Geldversorgung der Bedarfsstellen. Die Geldversorgung soll möglichst durch Anschluß an das farbige Scheckverfahren des Landes sichergestellt werden.
4. Die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen der Länder rechnen in Anwendung der „Richtlinien für die Abrechnung mit der Bundeshauptkasse über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes vom Rechnungsjahr 1953 ab“ vom 7. April 1953 (MinBIFin. 1953 S. 282) und der hierzu in der Folgezeit bekanntgegebenen Ergänzungen monatlich mit der Bundeshauptkasse ab.

II. Buchung

Die zuständigen obersten Landesbehörden treffen Vorsorge, daß der Bundesanteil an den Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Bundeshaushaltsplanes in

den Büchern des Bundes gebucht wird; die Ausgaben werden bei Kapitel 2602 Titel 607, die Einnahmen bei Kapitel 2602 Titel 68 nachgewiesen.

III. Rechnungslegung

1. Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen, welche Kassen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes Rechnung legen. Die Rechnungen sind vorzuprüfen.
2. Die für die Gewährung der Einrichtungshilfen zuständigen Behörden halten die Abrechnungen, Übersichten, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und dergleichen Unterlagen zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof und die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bereit.

IV. Geschäftsstatistik

Die für die Durchführung der Richtlinien zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte monatlich über die Ergebnisse ihrer Geschäftsstatistik.

— MBl. NW. 1962 S. 1041.

78420

Richtlinien 1962 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchzahlungspreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1962 — III C 2 — Tgb.Nr. 347 62

1. **Zweck und Dauer der Maßnahme**
 - 1.1 Zur weiteren Verbesserung der Milchqualität und als Ausgleich für die hierdurch bedingten erhöhten Leistungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, für die von ihnen an Molkereien gelieferte Milch einen Landesgütezuschlag zum Milchzahlungspreis.
 - 1.2 Der Landesgütezuschlag wird auch für die von nordrhein-westfälischen Milcherzeugern an Molkereien gelieferte Sahne (Rahm) gewährt. Die Sahne ist in entsprechende Einheiten von Milch umzurechnen.
2. **Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages**
 - 2.1.1 Hat ein Milchlieferant wegen Trockenstehens von Milch gewährt, die auf Grund der Ergebnisse der nach der geltenden Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen durchzuführenden Untersuchungen mit der Güteklasse I oder II bewertet worden ist.
 - 2.1.1 Hat ein Milchlieferant wegen Trockenstehens von Milchkühen in einem Monat nicht mehr als 50 kg Milch angeliefert und konnten deshalb die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht vorgenommen werden, wird der Landesgütezuschlag ausnahmsweise gewährt, wenn die Anlieferungsmilch des betreffenden Lieferanten im vorangegangenen Monat in die Güteklasse I oder II eingestuft worden ist. Konnte aus den gleichen Gründen auch im Vormonat die Anlieferungsmilch nicht bewertet werden, dann sind die Prüfungsergebnisse des davorliegenden Monats zugrunde zu legen.
 - 2.2 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der als tuberkulosefrei amtlich anerkannt ist.
 - 2.2.1 Wird die amtliche Anerkennung auf Grund eines Verschuldens des Besitzers widerrufen, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Widerruf ausgesprochen wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatten.

- 2.2.2 Erfolgt der Widerruf ohne Verschulden des betreffenden Milcherzeugers, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.
- 2.2.3 Im Falle der amtlichen Anerkennung oder Wiederanerkennung eines Bestandes als tuberkulosefrei wird der Landesgütezuschlag vom 1. des folgenden Monats ab gewährt.
- 2.3 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der im Sinne der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) i. d. F. der Verordnung v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig gilt.
- 2.3.1 Ist die Voraussetzung des Freiseins von Brucellose wegen eines Verschuldens des Besitzers nicht mehr erfüllt, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Wegfall der Voraussetzung bekannt wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatten.
- 2.3.2 Ist die Voraussetzung in Nr. 2.3 nicht mehr erfüllt, ohne daß ein Verschulden des Besitzers vorliegt, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.
- 2.3.3 Der Landesgütezuschlag wird bei festgestellter Seuche vom 1. des Monats ab wieder rückwirkend gewährt, der der ersten nach § 5 Buchst. a) der Viehseuchenverordnung vom 10. Januar 1957 mit negativem Ergebnis durchgeführten Untersuchung folgt, sofern auf Grund der zweiten Untersuchung nach § 5 Buchst. a) der genannten Verordnung die Brucellose als erloschen gilt.
- 2.3.4 Der Landesgütezuschlag wird bei festgestelltem Verdacht der Brucellose für die Zeit rückwirkend gewährt, für die er wegen der Feststellung des Verdachts nicht gezahlt worden ist, falls der Verdacht auf Grund der nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung durchgeführten Untersuchungen entfällt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Besitzer diejenigen Tiere, bei denen der Verdacht der Brucellose festgestellt wurde, sofort ausmerzt und bei den Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der genannten Verordnung das Freisein von Brucellose festgestellt wird.
- 2.3.5 Um sicherzustellen, daß der Landesgütezuschlag nur brucellosefreien Beständen gewährt wird, haben die beamteten Tierärzte den Molkereien umgehend die Bestände mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages nicht mehr erfüllen oder wieder erfüllen; gleichzeitig ist der entsprechende Zeitpunkt anzugeben.
- 2.4 Die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages für Anlieferungsmilch gelten entsprechend für Sahne (Rahm), die von Milcherzeugern an Molkereien geliefert wird. Bei der Gütebewertung der angelieferten Sahne entfällt die Prüfung der Reinheit.
- 3 Höhe des Landesgütezuschlages**
Der Landesgütezuschlag beträgt
- 3.1 2 Deutsche Pfennige je kg angelieferte Milch der Güteklasse I,
- 3.2 0,5 Deutsche Pfennige je kg angelieferte Milch der Güteklasse II,
- 3.3 0,5 Deutsche Pfennige für angelieferte Sahne, umgerechnet in entsprechende Einheiten von Milch.
- 4 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen**
- 4.1 Die Molkereien haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum 8. eines jeden Monats für den Vormonat die Menge der angelieferten Milch und Sahne (Rahm), bei der

die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages erfüllt sind, nach dem nachstehenden Muster zu melden und gleichzeitig den Betrag des auf diese Milchmenge entfallenden Landesgütezuschlages anzufordern.

Anlage

- 4.2 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überweist die Beträge an die Molkereien auf das von ihnen angegebene Konto. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, hat die Molkerei bei ihrer Bank, Sparkasse usw. getrennt von ihren sonstigen Geldern hierfür ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto Landesgütezuschlag“ zu geben ist.
- 4.3 Die Molkereien zahlen die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die in Betracht kommenden Milcherzeuger und weisen sie in der Milchgeldabrechnung als „Landesgütezuschlag“ gesondert aus.
- 4.4 Bei der Anforderung des Landesgütezuschlages nach Nr. 4.1 melden die Molkereien, daß sie den für den Vormonat empfangenen Landesgütezuschlag (die Summe ist anzugeben) an die Milcherzeuger ausgezahlt und ihnen Abrechnung darüber erteilt haben. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. Januar 1963 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinserrechnung der Bank oder Kasse zuzusenden.
- 4.5 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.
- 4.6 Sofern Landesgütezuschläge gewährt werden, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser Richtlinien vorliegen, sind die Molkereien verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhaltes unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.7 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Landesgütezuschläge von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang an die Milcherzeuger weiterüberwiesen, so sind die Molkereien verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.8 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsmäßige und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.
- 4.9 Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor,
- 4.9.1 die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen;
- 4.9.2 durch Kontrollen festzustellen, ob die Qualitätsbedingungen eingehalten worden sind;
- 4.9.3 Auskünfte einzuholen.
- 4.10 Mit der ersten Anforderung von Landesgütezuschlägen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen (siehe Muster zu Nr. 4.1).

Änderungen dieser Richtlinien behalte ich mir vor.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —

T.

Anforderung

der Mittel für die Auszahlung des Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis
gemäß den Richtlinien des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 24. Mai 1962.

Molkerei: Monat:

1. Die meiner / unserer Molkerei angeschlossenen Milcherzeuger haben in dem oben-
genannten Monat Vollmilch einschl. Rahm — letzterer in Vollmilchwert umgerech-
net — angeliefert (Vorzugsmilch bleibt unberücksichtigt) kg
2. Von der unter 1. ausgewiesenen Menge stammen aus Beständen, die amtlich als tbc-
frei anerkannt sind und nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche verdächtig
sind (Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinien) kg
3. Von der unter 2. angegebenen Menge sind
 - a) eingestuft in Güteklasse I kg
 - b) eingestuft in Güteklasse II kg
 - c) umgerechnete Milcheinheiten aus Sahnelieferungen kg
4. Landesgütezuschlag für

Nr. 3 a) = kg $\times$ 2 Pf = DM

Nr. 3 b) = kg $\times$ 0,5 Pf = DM

Nr. 3 c) = kg $\times$ 0,5 Pf = DM

Für den Vormonat sind an Landesgütezuschlägen überwiesen worden DM
Hiervon wurden an die Milcherzeuger am ausgezahlt und in
der Milchgeldabrechnung für den Monat als Landesgüte-
zuschlag gesondert ausgewiesen

- a) für kg zuschlagfähige Milch der Güteklasse I (2 Pf je kg) DM
- b) für kg zuschlagfähige Milch der Güteklasse II (0,5 Pf je kg) DM
- c) für kg umgerechnete Milcheinheiten aus Sahnelieferungen
(0,5 Pf je kg) DM DM

5. An unverwendet gebliebenen Landesgütezuschlägen sind abzusetzen DM

6. Es sind demnach anzufordern DM

Die vorstehende Meldung wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die angegebenen Zahlen stimmen
mit den Angaben in unseren Geschäftsbüchern überein.

Wir/Ich bitte..., den obengenannten Betrag auf das Treuhand-Konto zu überweisen.

Wir/Ich erkenne... hiermit die obengenannten Richtlinien als für uns rechtsverbindlich an.

..... den

Firma (Molkerei)

(Unterschrift des/der Inhaber bzw. des/der Vertretungs-
berechtigten)

II.**Innenminister****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar K.-H. Sobotta zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

— MBl. NW. 1962 S. 1047.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Eichhöfer zum Oberregierungsrat; Oberregierungsrat Dr. A. Beckmann zum Regierungsdirektor; Oberregie-

rungsrat Dr. P. Ilgner zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Wernery zum Regierungsdirektor; Regierungsdirektor O. von Spiegel zum Ministerialrat.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor N. Thomsen auf seinen Antrag; Ministerialrat W. Vahle auf seinen Antrag.

Nachgeordnete Behörden:

Es ist ernannt worden: Erster Bergrat H. Tiemann zum Oberbergrat beim Bergamt Bonn.

Es ist versetzt worden: Oberbergrat L. Schonert vom Oberbergamt in Dortmund an das Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1962 S. 1047.

Nachtrag I**zur Liste der Bergbaufeuerslöschgeräte und -einrichtungen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 5. 1962 — IV B 2 — 25 — 10

Die unter den Lfd. Nm. 211, 212 und 213 der Liste der Bergbaufeuerslöschgeräte und -einrichtungen, meine Bek. v. 25. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2401), aufgeführten Löscheinrichtungen für Strecken sind aus der Liste gestrichen worden. Sie dürfen, sofern sie bis zum 18. Mai 1962 in Betrieben eingesetzt waren, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, dort weiterhin verwendet werden, jedoch nicht mehr neu eingesetzt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage vom 31. März 1960 (GV. NW. S. 69) habe ich die nachstehend genannten Bergbaufeuerslöscheinrichtungen durch Aufnahme in die Liste der Bergbaufeuerslöschgeräte und -einrichtungen zugelassen.

Diese Zulassungen werden auf Grund des § 2 Abs. 2 der vorgenannten Bergverordnung als Nachtrag I zur Liste der Bergbaufeuerslöschgeräte und -einrichtungen veröffentlicht.

Nachtrag I
zur Liste der Bergbaufeuerslöschgeräte und -einrichtungen
2 Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Löschmittel:	Zulassungs-Nr.:
21 Löscheinrichtungen für Strecken			
211 (Nachtrag I vom 18. 5. 1962) (MBl. NW. S. 1047)	CONCORDIA-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Paul Pleiger, Hammertal-Nord, Walther & Cie., Köln-Dellbrück.	Wasser	211—1/62
22 Löscheinrichtungen für Blindschächte			
221 (Nachtrag I vom 18. 5. 1962) (MBl. NW. S. 1047)	CONCORDIA-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Paul Pleiger, Hammerthal-Nord, Walther & Cie., Köln-Dellbrück.	Wasser	221—1/62

— MBl. NW. 1962 S. 1047.

Notiz**Portugiesisches Wahlkonsulat in Neuß**

Düsseldorf, den 15. Mai 1962
I/5 — 444 — 2/62

Die Regierung der Portugiesischen Republik hat mit Bestallungsurkunde vom 12. März 1962 den bisherigen Portugiesischen Wahlvizekonsul in Neuß, Herrn José Teixeira Mendes, zum Wahlkonsul ernannt und das Portugiesische Wahlvizekonsulat in Neuß zum Wahlkonsulat erhoben.

Die Anschrift des Portugiesischen Wahlkonsulats in Neuß ist Jülicher Straße 44. Tel. Neuß 1 35 17.

— MBl. NW. 1962 S. 1047.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 35 v. 5. 6. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	1. 6. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten- gesetz — LBG)	271

— MBl. NW. 1962 S. 1048.

Nr. 36 v. 6. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Versandkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
20340	1. 6. 1962	Bekanntmachung der Neufassung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter (DO NW)	305

— MBl. NW. 1962 S. 1048.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 6. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Versandkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	129	vom Amtsarzt auf Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen, nachzukommen, solange er keinen Widerspruch eingelegt hat und seine Beden- ken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht anerkannt worden sind. OVG Münster, Disziplinarsenat, vom 29. Dezember 1961 — W 11:61	139
Verzeichnis der gerichtlichen Blutgruppengutach- ter in Vaterschaftsprozessen	131		
Bekanntmachungen	135	Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	135	KostO. n. F. § 26. — Für die Handelsregister- eintragung des Übergangs einer Kommanditein- lage eines ohne Abfindung aus dem Gesellschafts- vermögen ausgeschiedenen Kommanditisten auf einen anderen Kommanditisten im Wege der Son- derrechtsnachfolge bestimmt sich der Geschäfts- wert nach dem letzten Einheitswert des Betriebs- vermögens. Es wird jedoch zur Vermeidung eines unbilligen Kostenmißverhältnisses durch die dop- pelte Höhe der Kommanditeinlage begrenzt. — Der Senat gibt seinen in dem Beschluß vom 18. März 1950 (10 W 293:58) (DNotZ 59, 333 = DRspr. IV [476] Bl. 27 d = JVBl. 59, 254) vertretenen abweichenden Rechtsstandpunkt auf. OLG Düssel- dorf vom 5. Januar 1962 — 10 W 128:61	139
Personalnachrichten	136		
Gesetzgebungsübersicht	137		
Rechtsprechung			
Beamtenrecht			
1. LGB §§ 143, 162 III. — Die Richtlinien über den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeu- gen und Fahrrädern vom 30. Dezember 1958 (MBl. NW. 59, 54) halten sich im Rahmen der Ermächtigung des § 143 LBG und sind nicht fehlerhaft. OVG Münster vom 21. Dezember 1961 — VIII A 143:61 — (nicht rechtskräftig)	137		
2. LBG §§ 51, 67. — Ein Beamter ist verpflichtet, der Anordnung seines Dienstvorgesetzten, sich			

— MBl. NW. 1962 S. 1048.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.